



Fragebogen zur Planung eines Wärmenetzes

Durch die Beantwortung des Fragebogens gehen Sie keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich eines Anschlusses an ein Nahwärmenetz ein!

1. Name, Vorname _____

2. Straße, Hausnummer _____

3. Telefon / E-mail _____

4. Gebäudedaten

Einfamilienhaus frei Bürogebäude Geschäftshaus Werkstatt

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten _____

Baujahr _____ Erweiterung im Jahr _____

Wohnfläche _____ m² davon tatsächlich beheizt, ca. _____ %

Fußbodenheizung / Wandheizung Heizkörper Luftheritzer

Elektroheizung Ölofen/Sonstiges _____

Anzahl Bewohner _____ Anzahl Bäder _____

Zusatz-Bemerkung z. B.: Dämmstandard, Erweiterungspläne, sonstiger Wärmebedarf (Pool, Garage, ..)

	Typ	Leistung	Baujahr	Brennwert (Ja/Nein)	Brennstoff pro Jahr*
Zentralheizung	Ölheizung	kW			Ltr.
	Scheitholzheizung	kW			Ster
	Pelletheizung	kW			kg
Einzelofen					
	Kaminofen (Holz)	kW			Ster
	Kachelofen (Holz)	kW			Ster

*im Durchschnitt der letzten 3-5 Jahre

Zusatz bei Holzheizung: Anteil Hartholz _____ %, Weichholz _____ %

5. **Solaranlage** _____ m² für Brauchwasser Heizungsunterstützung

6. **Warmwasserspeicher** (Boiler)

Volumen: _____ Liter Baujahr: _____

7. **Heizungspufferspeicher**

Anzahl: _____ Stück / Gesamtvolumen: _____ Liter / Baujahr: _____

Es besteht keine Austauschpflicht nach § 72 des Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Bestätigung der Daten - Unterschrift: _____

Ich willige ein, dass meine Adressdaten zum Zwecke der Planung und Auftragsbearbeitung dieses Projektes vom Arbeitskreis Nahwärme Bieswang und der Firma ENERPIPE GmbH verwendet werden dürfen.

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.

(2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

a. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie

b. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.

§ 73 Ausnahme

(1) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.

(2) Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002.

Bitte Fragebogen zurück bis zum 30.04.2021 an den Arbeitskreis Nahwärme Bieswang

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bieswang im April 2021